

IIX.

Von Ungehorsam der
Partheyen.

Bleibet in angesetzten Vorbeschied oder Termin Kläger außen / so soll Beklagter / auff sein Ansuchen / ab Instantiâ absolviret / und Kläger in die Expensas, und Cautionem de Lite prosequenda condemniret / auch nicht ehe zugelassen werden / er habe denn Beklagten die Unkosten erstattet / und Caution, seine Klage von Terminen zu Terminen richtig zu verfolgen / gebührend bestellet. Im Fall aber der Beklagte ungehorsamlich ausbleibet / soll er gleichfalls / uff Klägers Ungehorsams Beschuldigung / und Bitten / in die Unkosten desselben Termins vertheilet / bey Straff Ungehorsams zu erscheinen anderweit citiret / und da er abermahl ungehorsamlich aussenbleibet / præviâ Actoris Accusatione, sub poenâ Confessi & convicti, oder so aus Briefflichen Urkunden geklaget / sub poena recogniti, noch einsten vorgeladen / und so er nochmahls auff richtig insinuirte Citation nicht erscheinet / auff vorgegangene Ungehorsams Beschuldigung des Klägers / pro confesso & convicto, die Documenta aber pro recognitis gehalten / und wieder Ihn hauptsächlich erkand werden. Da auch ein oder der andere Theil kurz vor / oder wohl gar in Termino, abschreiben würde / daß es dem andern Parth in Zeiten nicht könnte notificiret werden / und also derselbe vorseßlich in Mühe / Versäumnüß / und Unkosten gebracht würde / der soll dem Gegentheil seine Unkosten / und Versäumnüß / so er vergeblich auffgewendet / auf vorhergehende Liquidation, und Richterliche moderation zu erstatten schuldig seyn / oder durch zulängliche Execution darzu angehalten / und ehe solches geschehen / ferner nicht zugelassen werden. Würden auch beyde Theile / oder ihre Anwälde / in angesetzten Termin nicht erscheinen / soll derselbe pro Circumducto gehalten werden.

IX. Von